



**Beratung des Haushaltsplanentwurfs, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist – Senkung des Hebesatzes der Grundsteuer B für Wohngebäude – Antrag der SPD-Fraktion vom 16.01.2026**

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

## **Beratungsfolge:**

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

24.02.2026 Entscheidung

## **Beschlussvorschlag:**

ohne

## **Erläuterungen:**

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 16.01.2026, dass der Hebesatz der Grundsteuer B für Wohngebäude von derzeit 607 vom Hundert auf 595 vom Hundert abgesenkt werden soll. Die Begründung der SPD-Fraktion ist der Anlage zur Vorlage zu entnehmen.

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Antrag der SPD-Fraktion bezieht sich auf den Hebesatz, der für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 Bewertungsgesetz im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke), zur Anwendung kommt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um

- Einfamilienhäuser,
- Zweifamilienhäuser,
- Mietwohngrundstücke und
- Wohnungseigentum.

Die Festsetzung des Hebesatzes von 607 vom Hundert erfolgte nach einem intensiven Abwägungsprozess durch den Rat der Stadt Beckum (siehe Vorlage 2024/0313 und Niederschrift über die Sitzung vom 17.12.2024).

Es ist davon auszugehen, dass im Jahr 2026 je Hebesatzpunkt („vom Hundert“) ein Ertrag von rund 7.500 Euro erwirtschaftet werden kann. Der Antrag der SPD-Fraktion, mithin –12 Hebesatzpunkte, würde somit zu einem Minderertrag von rund 90.000 Euro führen. Das Jahresergebnis würde belastet.

Veränderungen der Schlüsselzuweisungen sind aufgrund der in diesem Bereich verwendeten landeseinheitlichen sogenannten „fiktiven Hebesätze“ bei einer Veränderung der Grundsteuer Hebesätze auf Ebene der Stadt Beckum ausgeschlossen.

Die Verwaltung hat die Veränderung der Hebesätze der Grundsteuer nicht vorgeschlagen, da vorliegend im Jahr 2025 keine grundsätzlich von den Erwartungen abweichende Ertragsentwicklung – anders als bei der Gewerbesteuer – eingetreten ist. Im Übrigen sprach und spricht die Haushaltslage der Stadt Beckum gegen eine Senkung des Hebesatzes der Grundsteuer B für Wohngebäude.

Die Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer soll – wie üblich – im Rahmen der Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) erfolgen. Die Verwaltung plant, einen Entwurf der Hebesatzsatzung für den Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss am 24.02.2026 aufzubereiten. In diesem Entwurf soll auch die vorgeschlagene Senkung des Hebesatzes der Gewerbesteuer berücksichtigt werden. Vorherige Voten des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses wird die Verwaltung in diesem Entwurf berücksichtigen.

**Anlage(n):**

Antrag der SPD-Fraktion vom 16.01.2026